

# **Benutzungssatzung der Gemeinde Vielank für das Waldbad Alt Jabel**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 09. Juli 2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Gemeinde Vielank unterhält im Ortsteil Alt Jabel ein unbeheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung.
2. Das Waldbad dient der aktiven Erholung und Freizeitgestaltung in den Sommermonaten und darf gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr entsprechend der „Satzung der Gemeinde Vielank über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Waldbad Alt Jabel“ in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden.
3. Die Beaufsichtigung des Bades obliegt dem Schwimmmeister bzw. den Rettungsschwimmern.

## **§ 2**

### **Ordnungsvorschriften**

1. Das Waldbad Alt Jabel ist als Freibad in den Monaten Mai bis September geöffnet und darf auch nur zu diesen Zeiten zum Baden genutzt werden.  
Die aktuellen Öffnungszeiten befinden sich im Eingangsbereich des Waldbades.
2. Den Weisungen des Schwimmmeisters bzw. der Rettungsschwimmer sind Folge zu leisten und die Badeordnung einzuhalten.
3. Innerhalb des Waldbades ist nicht gestattet:
  - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen ist das Führen durch Blindenhunde)
  - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
  - c) das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Genehmigung
  - d) das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeglicher Art, soweit nicht eine Sondergenehmigung vorliegt
  - e) das Beschädigen oder Beschmutzen der Anlagen, Baulichkeiten oder sonstigen Flächen

## **§ 3**

### **Finanzierung**

Zur Finanzierung des Waldbades erhebt die Gemeinde Vielank Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist in einer Benutzungsgebührensatzung festgesetzt.

## **§ 4**

### **Haftungsausschluss**

Für abgelegte Garderobe und Wertgegenstände der Besucher übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 5**

### **Missbräuchliche Nutzung**

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und werden entsprechend geahndet.
2. Wer ohne eine für seine Person gültige Eintrittskarte im Waldbad angetroffen wird, hat ein Bußgeld in Höhe von 25,00 € zu entrichten.  
Eine missbräuchlich benutzte Saisonkarte wird ersatzlos eingezogen.
3. Rückerstattungen von Eintrittsgeldern bei Verweisen bzw. im Zuge einer Sanktion werden nicht erfolgen.

## **§ 6**

### **Rechtsmittel**

Soweit Besucher des Waldbades von den Maßnahmen der Weisungsberechtigten am Waldbad betroffen sind, können sie dagegen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, in 19303 Dömitz zu erheben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 23. April 2002 außer Kraft.

Vielank, den 28. 07. 2015

gez. Drewes  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Vielank wurde am 28.07.2015 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Vielank geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.